

**Satzung**  
**über die Abfallentsorgung im Kreis Warendorf**  
**vom 25.10.2005**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14 Juli 1994 (GV. NW. S. 646/SGV-NW 2021), der §§ 2, 3, 5, 5a, 8, und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 21.06.1988 (GV.NW S.250/SGV-NW 74) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2002 (GV NRW S. 570), hat der Kreistag des Kreises Warendorf in seiner Sitzung am 30.09.2005 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Aufgaben**

1. Der Kreis betreibt die Entsorgung der Abfälle aus privaten Haushaltungen und dem kommunalen Bereich aus seinem Gebiet. Darüber hinaus ist der Kreis zuständig für die Sammlung und den Transport von Altpapier in den Städten und Gemeinden Beelen, Drensteinfurt, Everswinkel, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte und Wadersloh. Er betreibt zusätzlich die Ablagerung von mechanisch-biologisch vorbehandelten Abfällen, aus dem Gebiet des Kreises Borken, die unbefristet ablagerungsfähig sind gemäß § 4 AbfAbIV. Diese Aufgaben werden nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung betrieben. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
2. Die Durchführung der vorgenannten abfallwirtschaftlichen Aufgaben hat der Kreis Warendorf auf die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (AWG) übertragen.
3. Die Entsorgungspflicht für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten oder dem kommunalen Bereich sind gemäß § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG von der Bezirksregierung Münster auf die AWG übertragen worden. Diese unterliegen nicht den folgenden satzungsrechtlichen Regelungen.

**§ 2**  
**Umfang der Abfallentsorgung**

1. Die Entsorgung von Abfällen durch den Kreis umfasst Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzeptes und dieser Satzung. Das Einsammeln und Befördern zur Verwertung, zur Behandlung oder zur Ablagerung der Abfälle wird von den kreisangehörigen Gemeinde nach

den von ihnen erlassenen Abfallsatzungen und unter Beachtung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises in seiner jeweils gültigen Fassung wahrgenommen, sofern in dieser oder einer anderen Satzung nicht etwas anderes geregelt ist.

2. Die Regelungen zu Sammlung und Transport von Altpapier für die Städte und Gemeinden Beelen, Drensteinfurt, Everswinkel, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte und Wadersloh ergeben sich aus der Altpapiersatzung des Kreises Warendorf.

### **§ 3**

#### **Zugelassene Abfälle**

1. Zur Entsorgung durch den Kreis zugelassen sind ausschließlich folgende Abfälle:
  - a) Alle Abfälle aus privaten Haushaltungen. Als Abfälle aus privaten Haushaltungen gelten solche, die im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere die in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens anfallen, dies sind z.B.:
    - Hausmüll
    - Bioabfälle
    - Sperrmüll
    - Gartenabfälle
    - Altpapier.
  - b) Abfälle, die aus dem kommunalen Bereich stammen. Als Abfälle aus dem kommunalen Bereich gelten solche, die im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung der Kommunen oder bei kommunalen oder sonstigen öffentlichen Einrichtungen anfallen. Dies sind z.B.:
    - Schlämme aus kommunaler mechanisch-biologischer Abwasserreinigung (Roh- und Faulschlamm)
    - Straßenkehrschutt
    - Parkabfälle.
2. Für den Besitzer von nicht unter Ziffer 1 fallenden Abfällen besteht weiterhin die nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und dessen Rechtsverordnungen (Altölv, AltfahrzeugV, BattV, VerpackV, etc.) oder anderer Gesetze festgesetzte Entsorgungspflicht.

#### **§ 4**

### **Schadstoffhaltige Abfälle**

Abfälle aus Haushaltungen und dem kommunalen Bereich, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit eine getrennte Entsorgung erfordern, dürfen nur an den dafür vorgesehenen Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Dies gilt insbesondere für besonders überwachungsbedürftige Abfälle, Kühlgeräte und Elektronikschrott.

#### **§ 5**

### **Abfallentsorgungsanlagen**

1. Der Kreis stellt folgende Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung:
  - a) Recyclinghof, Westring 10, 59320 Ennigerloh
  - b) Kompostwerk, Westring 10, 59320 Ennigerloh
  - c) Sekundärbrennstoffaufbereitungsanlage, Westring 10, 59320 Ennigerloh
  - d) Biologische Abfallaufbereitungsanlage, Westring 10, 59320 Ennigerloh
  - e) Zentraldeponie, Westring 10, 59320 Ennigerloh
  - f) Sammelsysteme (z. B. Schadstoffmobil) für Kühlgeräte, Elektro- und Elektronikgeräten und sonstige Schadstoffe aus Haushaltungen
  
2. Der Kreis kann im Einzelfall befristet eine von Absatz 1 abweichende Regelung treffen, wenn dies aus betrieblichen oder anderen Gründen zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Entsorgung notwendig ist. Die Regelung ist rechtzeitig in der Tagespresse und dem Amtsblatt des Kreises Warendorf bekannt zugeben.

#### **§ 6**

### **Anschluss- und Benutzungsrecht für Besitzer von Abfällen**

Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde ausgeschlossen sind, ist berechtigt, vom Kreis das Verwerten, Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle zu verlangen, soweit der Kreis diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat (Anschluss- und Benutzungsrecht).

## **§ 7**

### **Anschluss- und Benutzungszwang für Besitzer von Abfällen**

1. Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Gemeinde ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, die Abfälle zu den vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen zu transportieren und dort das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle vornehmen zu lassen. Dies gilt, soweit der Kreis diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit der Abfallerzeuger und Besitzer nach § 13 KrW-/ AbfG zur Überlassung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang).
2. Abfälle, die neben dem Holsystem der öffentlichen Abfallsammlung über Sammelstellen, wie z. B. Recyclinghöfe, Schadstoffmobile erfasst werden, sind dem Kreis bzw. dem von ihm beauftragten Dritten zu überlassen und nach Weisung den entsprechenden Entsorgungsanlagen anzudienen. Dies gilt nicht für Abfälle, die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden

## **§ 8**

### **Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen durch die Städte und Gemeinden**

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben im Rahmen der §§ 1 – 4 die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle einzusammeln und zu den vom Kreis dafür gemäß § 5 zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen zu befördern.

## **§ 9**

### **Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen**

1. Die Benutzung der vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich, soweit darüber in dieser Satzung nichts enthalten ist, nach der jeweiligen Betriebsordnung.
2. Der Kreis oder der von ihm beauftragte Dritte kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen der Betriebsordnung nicht eingehalten werden, im Einzelfall entstehende Mehrkosten sind vom Abfallfanlieferer über das nach § 17 zu zahlende Entgelt hinaus zutragen.

## **§ 10**

### **Verwertung von Abfällen**

1. Der Kreis stellt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Verwertung von Abfällen sicher.
2. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben zur Verwertung von Abfällen mindestens in dem nachfolgend festgelegten Umfang eine getrennte Erfassung durchzuführen:
  - Altpapier und Altpappe sind, soweit es sich nicht um Verpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung handelt, im Rahmen der örtlichen Sammelsysteme getrennt von anderen Abfällen einzusammeln und der Verwertung zuzuführen.
  - Grün- und Bioabfälle sind im Rahmen der örtlichen Sammelsysteme getrennt von anderen Abfällen einzusammeln und der Verwertung zuzuführen.
3. Von den abfallwirtschaftlichen Festlegungen kann der Kreis im Einzelfall auf begründeten Antrag hin widerruflich Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen können befristet und mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## **§ 11**

### **Getrennthaltung von Abfällen**

Vorbehaltlich anderer bundes- oder landesrechtlicher Regelungen haben nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Personen, Betriebe und Einrichtungen einschließlich der Beförderer Abfälle getrennt zu halten und den für den jeweiligen Abfallstoff eingerichteten örtlichen

Sammelsystemen bzw. Verwertungsanlagen zuzuführen, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet oder für sie vorgesehene Entsorgungswege genutzt werden können.

Von dieser Verpflichtung kann der Kreis durch Ausnahmegenehmigung im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung entbinden.

## **§ 12**

### **Anmeldepflicht**

Die kreisangehörigen Gemeinden haben dem Kreis jede wesentliche Veränderung für die anfallenden Abfälle nach Zusammensetzung und Menge unverzüglich anzumelden.

## **§ 13**

### **Auskunftspflicht, Betretungsrecht**

1. Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, über § 12 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
2. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 14 KrW-/AbfG).
3. Dem Beauftragten des Kreises ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
4. Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird eine Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist der Kreis berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 13. Mai 1980 (GV. NW S.510) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
5. Die Beauftragten haben sich durch einen vom Kreis ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

## **§ 14**

### **Abfallberatung**

Die Städte und Gemeinden führen die ortsnahe Information und Beratung über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen durch. Die kreisweite Koordination der Beratungstätigkeit erfolgt durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises. Näheres ist in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung der Abfallentsorgung geregelt.

## **§ 15**

### **Unterbrechung der Abfallentsorgung**

1. Unterbleibt die dem Kreis unterliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt.

2. Im Falle des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Entgelte oder auf Schadensersatz.

## **§ 16 Anfall der Abfälle**

1. Als angefallen zum Verwerten, Behandeln, Lagern und Ablagern in den vom Kreis zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen gelten nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG zu überlassene Abfälle, sobald die Voraussetzungen des Abfallbegriffs des § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.
2. Die Abfälle gehen in das Eigentum des Kreises über, sobald sie bei der Abfallentsorgungsanlage angenommen sind.
3. Der Kreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
4. Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

## **§ 17 Entgelte**

Für die Inanspruchnahme der vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen sind Entgelte zu zahlen. Die Entgelte werden den entsorgungspflichtigen Körperschaften (Städte und

Gemeinden) bzw. den Anlieferern von dem vom Kreis beauftragten Anlagenbetreibern direkt in Rechnung gestellt.

## **§ 18 Ordnungswidrigkeiten**

1. Unbeschadet der im Bundes- und Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
  - a. vom Einsammeln und Befördern durch Kreisangehörigen Gemeinden ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert (§ 7 und § 9).
  - b. Abfälle entgegen § 3 und § 4 an den Entsorgungsanlagen anliefert.

- c. entgegen § 9 Abs. 1 gegen die Benutzungsordnung für Abfallentsorgungsanlagen verstößt.
  - d. entgegen § 13 Abs. 1 erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, unvollständig oder nicht fristgerecht abgibt oder Anordnungen nach § 13 Abs. 3 Satz 1 nicht befolgt,
  - e. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet (§12),
  - f. entgegen § 4 Abs. 2 Abfälle anliefert.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach Verkündung im Amtsblatt des Kreises Warendorf in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Warendorf vom 16. Dezember 1997 außer Kraft.

Warendorf, den 25.10.2005

Kreis Warendorf  
Der Landrat

Dr. Wolfgang Kirsch